

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erläßt die Stadt Freising folgende

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Freising (Plakatierungsverordnung)**

vom
13.12.2021

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, auf öffentlich wahrnehmbaren Flächen nur in den in dieser Verordnung genannten Ausnahmefällen gestattet.

(2) Ebenfalls nicht gestattet sind Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

**§ 2
Zugelassene Anschlagflächen**

(1) Das Anbringen von Anschlägen auf den von der Stadt zugelassenen Anschlagflächen ist gestattet.

(2) Die Auflistung der zugelassenen Anschlagflächen kann bei der Stadt eingesehen und angefordert werden. Die Aktualisierung und Verwaltung der Auflistung obliegt der Stadt.

**§ 3
Ausnahmen**

(1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(2) Anschläge, welche in Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden, sind gestattet. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung sind zu beachten.

§ 4

Genehmigungsvorbehalt für Veranstaltungen

- (1) Für die Plakatierung aller sonstigen Veranstaltungen muss eine Genehmigung der Stadt Freising eingeholt werden.
- (2) Pro Veranstaltung sind maximal zwölf Standorte zugelassen. Davon dürfen maximal vier im Bereich des in Anlage 1 („Plakatierungsverordnung: Innenstadtbereich“) definierten Bereichs aufgestellt werden. Der in Anlage 1 schraffiert dargestellte Bereich (General-von-Nagel-Straße, Obere und Untere Hauptstraße, nördlicher Teil der Bahnhofstraße bis zur Hausnr. 16) ist von Plakatständern freizuhalten.
- (3) Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf Veranstaltungen, die im Stadtgebiet und im Landkreis Freising veranstaltet werden. Ausnahmen liegen im Ermessen der Stadtverwaltung.
- (4) Die Plakatierung darf höchstens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden.

§ 5

Wahlen

- (1) Als Wahlen sind im Rahmen dieser Verordnung auch alle Abstimmungen, Volksentscheide und Bürgerentscheide zu verstehen, bei denen ein Wahltag festgelegt wird.
- (2) Pro Wahl und Partei bzw. Wähler*innengruppe sind maximal 50 Dreiecksstände genehmigungsfähig. Eine Wahl i.S.d. Verordnung fasst gegebenenfalls alle Einzelwahlen zusammen, die an einem Wahltag stattfinden.
- (3) Die Möglichkeit zur Plakatierung politischer Wahlwerbung wird sechs Wochen vor dem Wahltag eröffnet.
- (4) Im Innenstadtbereich (siehe Anlage 1 „Plakatierungsverordnung: Innenstadtbereich“) werden keine Plakatstände für Wahlen genehmigt. Im Innenstadtbereich besteht die Möglichkeit, auf den von der Stadt bereitgestellten Plakatwänden je ein Plakat pro Partei und Wahltag anzubringen. Die Ordnungsnummer auf den Plakatwänden entspricht der Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel. Finden mehrere Wahlen an einem Tag statt ist die Gremienwahl ausschlaggebend, die die aktuell kürzere Wahlperiode beendet. Sollten die Plätze auf der Wahltafel nicht ausreichen, werden die Flächen nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit vergeben und die Ordnungszahlen für jede einzelne Stellwand verlost.
- (5) Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist bei der Stadt ein formeller Antrag auf Anbringung der Wahlwerbung an den Anschlagtafeln und Dreiecksständern einzureichen. Dieser wird auf Anfrage beim Ordnungsamt ausgehändigt.

(6) Pro Dreiecksständer muss auf nur einem Plakat, auf der Vorderseite am oberen rechten Eck, ein spezieller Aufkleber der Stadt angebracht werden. Diese werden nach Eingang und Genehmigung des Antrags an die Parteien verschickt.

(7) Die Werbung mit Großwerbetafeln (2x3m) zum Zweck der Wahlwerbung ist nicht zulässig.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

(2) Werbeträger sind so aufzustellen und das Material so auszuwählen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstück-)Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Die Oberkante der Plakatflächen darf in der Regel höchstens 140 cm über dem Boden befindlich angebracht werden. Plakatflächen dürfen in der Regel nicht wesentlich größer sein als DIN-A 0.

(3) Alle genehmigten Dreieckständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am sechsten Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Dies gilt entsprechend für den Wahltag und ggf. den Tag der Stichwahl.

(4) Die Stadt Freising ist berechtigt, alle nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässigen angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehen zu entfernen. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im städtischen Bauhof abzuholen. Die Stadt Freising stellt für diese Tätigkeit und die dabei entstehenden Aufwendungen des städtischen Bauhofs eine angemessene Auslagererstattung in Rechnung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Kostenersatz

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) entgegen § 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 2 öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen

(b) im Falle des § 5 öffentliche Anschläge entgegen der Bestimmungen für Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen,

anbringt oder anbringen lässt oder

(c) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an den für den Anschlag verantwortlichen zu richten. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, sind alle anfallenden Kosten für die Beseitigung der Anschläge durch den städtischen Bauhof vom Verantwortlichen zu tragen.

§ 7

In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung der Stadt Freising vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.

Freising, den 13.12.2021

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister